

Jagdausschusswahlen 2024

2024 werden die Mitglieder der Jagdausschüsse neu gewählt. Dem Jagdausschuss und dessen Obmann obliegen die Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes und die Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Wildschadenssituation und den Wildstand.

Allgemeines

Das Genossenschaftsjagdgebiet besteht aus den im Bereich einer Ortsgemeinde gelegenen Grundstücken, die nicht als Eigenjagd anerkannt sind, ohne Rücksicht darauf, ob auf einzelnen dieser Grundstücke die Jagdausübung nicht gestattet oder sonst nicht möglich ist. Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümer der Grundstücke eines Genossenschaftsjagdgebietes.

Der Jagdausschuss besteht, wenn der Jagdgenossenschaft mindestens 20 Mitglieder angehören, aus sieben, sonst aus fünf Mitgliedern.

Wer kann in den Jagdausschuss gewählt werden?

Alle Eigentümer von Grundstücken im Genossenschaftsjagdgebiet, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zwar unabhängig von der Größe des Grundstückes und unabhängig davon, ob auf dem Grundstück die Jagd ruht oder nicht.

Wer darf wählen gehen?

Alle Eigentümer von Grundstücken im Genossenschaftsjagdgebiet, sofern auf ihren Grundstücken die Jagd gemäß § 17 NÖ Jagdgesetz (Friedhöfe, Häuser und Gehöfte, Hausgärten, Gehege zur Fleischgewinnung, öffentliche Anlagen, über Antrag durch Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde) nicht ruht.

Ausschreibung der Wahl

Der Bürgermeister muss die Wahl spätestens 20 Wochen vor Ende der Funktionsperiode des Jagdausschusses ausschreiben, das heißt spätestens am 12. Februar 2024. Das geschieht mittels Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde.

Wahlvorschläge

Sämtliche Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag nach der Kundmachung bis 12.00 Uhr schriftlich beim Bürgermeister abzugeben.

Verfahren

Nach Zulassung der Wahlvorschläge hat der Bürgermeister eine Wählerliste anzufertigen, die während fünf Werktagen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat. Wurde gegen die Wahlvorschläge kein Einspruch erhoben, findet die Wahl am in der Kundmachung festgesetzten Sonntag statt. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bürgermeister unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen und das Wahlergebnis durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Wird nur ein einziger Wahlvorschlag abgegeben oder zugelassen, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt das weitere Wahlverfahren.

Wahl des Obmannes

Binnen 8 Tagen nach rechtsgültiger Wahl hat der Bürgermeister den neu gewählten Jagdausschussmitgliedern die Einladung zur Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters nachweislich zuzustellen. Obmann und Obmannstellvertreter werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Jagdausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

Kontakt bei Rückfragen zum Thema:

Mag. Theres Gruber, T +43 5 0259 27107, F +43 5 0259 95 27107, theres.gruber@lk-noe.at